

08.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - AS - Wi - Wozu Punkt der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,

der **Wirtschaftsausschuß (Wi)** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. Zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe e

In Nummer 1 Abs. 2 ist Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Für Tagebaue und die zum Betrieb von Tagebauen erforderlichen Anlagen gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Gemäß § 22 BImSchG sind diese so zu errichten und so zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen

Tagebaue sowie die zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nicht. Die Pflichten hinsichtlich des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gelten demgegenüber ohne Einschränkungen.

Die TA Lärm trägt den Besonderheiten des Tagesbaues ebenso wie anderen ortsgebundenen Anlagenarten durch die Möglichkeit einer Sonderprüfung nach Nummer 3.2.2 Rechnung. Damit kann den besonderen betriebstechnischen Erfordernissen von Tagebauen Rechnung getragen werden, ohne die Anwendbarkeit der TA Lärm grundsätzlich in Frage zu stellen.

Der Ausschluß von der Anwendbarkeit der TA Lärm (die von den Bergbehörden auf Tagebaue bislang analog angewendet wird) liegt auch nicht im Interesse der rechtssicheren Beurteilung der Lärmauswirkungen von Tagebauen, da im Falle der Nichtanwendbarkeit der TA Lärm die Regelungen der VDI-Richtlinie 2058 Anwendung fänden. Die Hereinnahme der Tagebaue in den Anwendungsbereich der TA Lärm würde demgegenüber die bestehenden Unsicherheiten bei der Beurteilung der Lärmauswirkungen beseitigen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Betrieb eines Tagebaus und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen unterliegen spezifischen bergbautypischen Besonderheiten, die eine Befreiung vom Anwendungsbereich der TA Lärm rechtfertigen. Im wesentlichen können diese Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

Der Bergbau ist lagerstättegebunden. Durch die Standortbedingung bestehen in der Regel keine Alternativen für die Betriebsführung bei der Gewinnung von Bodenschätzen. Tagebaugeräte arbeiten des weiteren ständig in unterschiedlichen Entfernungen zu Tagebaubegrenzungen und somit Ortslagen.

Die Anlagen des Braunkohlenbergbaus sind keine ortsgebundenen Anlagen wie sonstige Industrieanlagen. Der Tagebaufortschritt beträgt z.B. unter Lausitzer Abbaubedingungen gegenwärtig 200-400 m/Jahr, erreicht eine maximale Annäherung und entfernt sich wieder. Unterschiedliche Geräuschimmissionen sind nach dem Stand der Technik unvermeidbar.

Sekundäre Schallschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Aufwand/Nutzenverhältnisses wegen der Ortsveränderlichkeit (s.o.) nur eingeschränkt möglich. Eine Gleichbehandlung mit anderen, wesentlich kleineren nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann vom Betreiber eines Tagebaus Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen erfordern, die in keinem Verhältnis zu der kurzen Zeitspanne stehen, in der Maßnahmen wirksam werden könnten.

Ebenso können Lärmimmissionen nicht durch eine Sonderprüfung nach Nummer 3.2.2 der TA Lärm berücksichtigt werden, da eine Sonderprüfung im Einzelfall gemäß Ziffer 3 der TA Lärm nur für genehmigungsbedürftige Anlagen möglich ist. Bei Tagebauen und den zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen

Anlagen handelt es sich jedoch gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BImSchG um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

U

2. Zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe g

In Nummer 1 Abs. 2 ist Buchstabe g zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, Seehafenumschlagsanlagen vom Anwendungsbereich der TA Lärm auszuschließen. Die Ausnahmeregelung dient nicht der Erhöhung der Rechtssicherheit. Der Aufwand bei den Vollzugsbehörden wird unnötig erhöht. Zur Bewertung untypischer Sachverhalte reicht das Instrumentarium der TA Lärm vollkommen aus (vgl. Nummer 3.2.2).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Vorschriften der TA Lärm können wegen der Besonderheiten von Hafenumschlagsbetrieben keine Anwendung auf Seehafenumschlagsanlagen finden. In den Häfen wird im 24-Stunden-Betrieb gearbeitet. Ein beträchtlicher Teil der Ladung wird auch nachts umgeschlagen. Eine zeitliche Fixierung der Löscharbeiten läßt sich bei den Reedern nicht durchsetzen. Ein derartiges Ansinnen würde die Wirtschaftlichkeit sowohl des Schiffsbetriebes als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Seehafenumschlagsanlagen und damit der Seehäfen insgesamt vor allem gegenüber den europäischen Konkurrenten erheblich beeinträchtigen.

Wi

3. Zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe h - neu -

In Nummer 1 Abs. 2 ist in Buchstabe g der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und nach Buchstabe g folgender neuer Buchstabe h einzufügen:

"h) Anlagen für soziale Zwecke."

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Neufassung sieht die Anwendung der TA Lärm auch auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürft-

tige Anlagen vor; Nummer 1 Abs. 2 nennt einen offenbar abschließenden Katalog hiervon geltender Ausnahmen. Anlagen für soziale Zwecke sind in diesem Ausnahmekatalog bislang nicht genannt (jedenfalls soweit diese nicht als Sportanlagen oder sonstige Freizeitanlagen ohnehin ausgenommen sind). Damit müßten etwa Kindergärten, Behinderteneinrichtungen oder Krankenhäuser nach den Maßstäben der TA Lärm behandelt werden. Gerade bei diesen Anlagen, bei denen nach außen wahrnehmbar menschliche Lebensäußerungen im engeren Sinne im Vordergrund stehen, können aber die standardisierten Beurteilungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe der TA Lärm kaum zu zutreffenden Ergebnissen führen. Es ist absehbar, daß bei dieser Lösung die Zulassung von Kindergärten in Wohngebieten in erheblichem Maße problematisiert, erschwert und teilweise sogar verhindert würde.

Da die von der Bundesregierung vorgenommene systematische Einbeziehung damit grundsätzliche Probleme aufwirft, kann deren Bewältigung nicht allgemein einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall (Nummer 3.2.2) überlassen bleiben; das in der vorliegenden Neufassung vorgesehene Verhältnis Regelfall-Sonderfall paßt für die hier genannten Anlagen nicht.

U 4. Zu Nummer 2.3

In Nummer 2.3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

"Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Vorbelastung zu erwarten ist, daß die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen."

Als Folge

ist in Nummer 3.2.1 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die in Nummer 3.2.1 Abs. 2 getroffene Regelung gehört systematisch zu Nummer 2.3. Sie ist außerdem klarer zu fassen.

U

5. Zu Nummer 2.3

In Nummer 2.3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

"Im Einwirkungsbereich der Anlage sind mehrere maßgebliche Immissionsorte anzunehmen, wenn die Immissionsrichtwerte an verschiedenen Orten aufgrund unterschiedlicher Vorbelastungen oder zu unterschiedlichen Zeiten überschritten werden können."

Begründung:

In der Praxis kann häufig an mehr als einem Ort eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten sein. Gründe dafür sind unterschiedliche Immissionswerte für die Tages- und die Nachtzeit, unterschiedliche Betriebszeiten und Betriebsweisen einer Anlage und der Umstand, daß im Einwirkungsbereich der Anlage unterschiedlich schutzbedürftige Gebiete liegen können. In solchen Fällen ist es aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich, im Einwirkungsbereich der Anlage mehrere Orte als maßgebliche Immissionsorte anzusehen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der maßgebliche Immissionsort ist der Ort, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten stattfinden kann. Ein solcher Ort kann auch in Abhängigkeit von Tages-/Nachtzeit oder vom Wochenendtag oder von der Betriebszeit oder der Betriebsweise der Anlage immer gefunden werden, so daß die Forderung nach mehreren maßgeblichen Immissionsorten naturwissenschaftlich nicht nachvollziehbar ist.

Ein derartige Regelung würde zudem zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren von genehmigungsbedürftigen Anlagen führen. Dies gilt insbesondere für Standorte mit mehreren Anlagen und unterschiedlichen Nutzungen in der Nachbarschaft.

6. Zu Nummer 2.4 Abs. 1

U

In Nummer 2.4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Vorbelastung bezieht sich nicht nur auf die Zeit vor Errichtung der zu beurteilenden Anlage, sondern ist auch für den Zeitraum des Betriebes der zu beurteilenden Anlage zu definieren, z.B. im Hinblick auf nachträgliche Anordnungen.

7. Zu Nummer 2.5 Satz 2

U

In Nummer 2.5 sind in Satz 2 die Wörter "engem räumlichen und betrieblichen" durch die Wörter "räumlichem und betrieblichem" zu ersetzen.

Begründung:

Maßstab für den "Stand der Technik" im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG ist nicht, ob eine Maßnahme in "engem" Zusammenhang mit der Schallquelle steht, sondern ob sie nach den in § 3 Abs. 6 BImSchG genannten Kriterien zur Emissionsbegrenzung geeignet ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Antrag steht im Gegensatz zu den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der Stand der Technik zur Lärminderung kann nur anlagenbezogen beurteilt werden. Die Einbeziehung weiterer Schallquellen muß sich daher am Anlagenbegriff und seiner möglichen Ausweitung auf weitere Anlagen orientieren. In der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) erfolgt die Berücksichtigung zusätzlicher Anlagen durch Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer gemeinsamen Anlage. Voraussetzung ist, daß die zusammenzufassenden Anlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (§ 1 Abs. 3 der 4.

BImSchV). Da die TA Lärm sowohl auf genehmigungsbedürftige als auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung findet und die nicht genehmigungsbedürftigen nicht schlechter gestellt werden dürfen als die genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist auf die Regelung der 4. BImSchV abzustellen.

U 8. Zu Nummer 2.10 Satz 1

In Nummer 2.10 sind in Satz 1 die Wörter "während der Beurteilungszeiten" durch die Wörter "während jeder Beurteilungszeit" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß hier die mittlere Geräuschbelastung gemeint ist und nicht ein "Langzeitmittelungspegel".

U 9. Zu Nummer 3.1 Satz 1

In Nummer 3.1 sind in Satz 1 die Wörter "nach § 6 Nr. 1" durch die Wörter "nach § 6 Abs. 1 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung des Zitats.

U 10. Zu Nummer 3.2.1 Abs. 1

In Nummer 3.2.1 sind in Absatz 1 die Wörter "vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 6" durch die Wörter "in der Regel" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG muß sichergestellt sein, daß durch eine genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen hervorgerufen wer-

den können. Dabei ist nach dem Gesetz die gesamte Geräuschbelastung - auch durch von der TA Lärm nicht erfaßte Fremdgeräusche - zugrunde zu legen, soweit die Anlage zu ihr einen kausalen Beitrag leistet. Die Aussage in Nummer 3.2.1 Abs. 1 ist deshalb nur gesetzeskonform, wenn sie auf den Regelfall beschränkt ist. Nur dann ist es der Behörde möglich, im Einzelfall, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, daß wegen der von der TA Lärm nicht erfaßten Fremdgeräusche schädliche Umwelteinwirkungen bestehen, eine weitergehende Prüfung vorzunehmen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung in Nummer 3.2.1 Absatz 1 führt zwar nicht zu höheren Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen, ist aber unnötig, da durch eine Verwaltungsvorschrift die im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen Anforderungen nicht umgangen werden können. Somit ist auch ohne die Änderung gewährleistet, im Einzelfall für notwendig erachtete zusätzliche Prüfungen vornehmen zu können. Die Änderung hingegen gibt den Regelungen der folgenden Absätze bereits den Charakter der Sonderfallprüfung. Damit klar erkennbar bleibt, was eine Prüfung im Regelfall beinhaltet, ist die Formulierung im Entwurf der TA Lärm beizubehalten.

U 11. Zu Nummer 3.2.1

In Nummer 3.2.1 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ermöglicht faktisch und ohne sachliche Rechtfertigung eine Anhebung der in Nummer 6 festgelegten Immissionsrichtwerte um 1 dB(A). Zudem bestehen gegen den in Satz 2 vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Antragsteller, sonstigen "beteiligten" Anlagenbetreibern und der Überwachungsbehörde zur dauerhaften Sicherstellung einer 1 dB(A) nicht übersteigenden Überschreitung rechtliche und verwaltungspraktische Bedenken. Soweit die "beteiligten" Anlagenbetreiber eine solche Verpflichtung eingehen, haben sie auf deren Einhaltung keinen bestimmenden Einfluß, da die Immissionsbelastung nicht allein durch die von ihrer Anlage ausgehenden Geräusche bestimmt wird. Zu etwas Unmöglichem kann sich niemand verpflichten. Aus demselben Grunde fehlt es auch an Sanktionsmöglichkeiten. Ohne sie

ist die dauerhafte Sicherstellung der Einhaltung einer bestimmten Immissionsbelastung nicht zu gewährleisten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Immissionsbeitrag, der im Hinblick auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche als nicht relevant angesehen wird, bemißt sich nach Nummer 3.2.1 Abs. 3. Eine Genehmigung darf danach nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Ein um 6 dB(A) geringerer Immissionsbeitrag zum Immissionsrichtwert führt zwangsläufig - durch Addition der Schalleistungspegel - zu einer Erhöhung der Immissionssituation um 1 dB(A).

Gemäß Absatz 4 soll eine Genehmigung für die zu beurteilende Anlage nicht versagt werden, wenn die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 stehen demnach in einem funktionalen Zusammenhang.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, daß einerseits einer nicht relevanten Erhöhung des Immissionsrichtwertes nach Absatz 3 zugestimmt, jedoch die Folgeregelung dieser akzeptierten Erhöhung (Absatz 4) abgelehnt wird.

U 12. Zu Nummer 3.2.2 Satz 2 Buchstabe d1 - neu -

In Nummer 3.2.2 Satz 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

"d1) viele einzelne Quellen, die jede für sich mehr als 6 dB(A) unter dem Richtwert liegen, einwirken können,"

Als Folge

ist in Buchstabe d der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Bei vielen einzelnen Quellen, die jede für sich mehr als 6 dB(A) unter dem Richtwert liegen, reicht eine Prüfung nach Nummer 3.2.1 nicht aus, um schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

In Nr. 3 sind die Prüfanforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten. Neben der Regelfallprüfung ist eine ergänzende Prüfung im Sonderfall vorgesehen, wenn besondere Umstände vorliegen, die wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung haben können. Die Nummer 3 sieht auch die Erleichterung vor, daß bei Unterschreiten der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm um 6 dB(A) die Bestimmung der Vorbelastung entfallen kann. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß beim Unterschreiten der Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) kein relevanter Einfluß der Anlage auf die Gesamtimmission erwartet wird.

Die vorstehende Empfehlung stellt diese Forderung auf den Kopf, in dem sie eine Sonderprüfung fordert, wenn viele Anlagen, die einzeln alle um 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen, auf den Immissionsort einwirken. Mit einer solchen Forderung, die bei erster Betrachtung plausibel erscheint, wird die Sonderprüfung zur Regelprüfung. Denn ohne Berücksichtigung des Einwirkungsbereiches wird es theoretisch immer beliebig viele Anlagen geben, von denen ein um mindestens 6 dB(A) geringerer Immissionsbeitrag am Immissionsort festgestellt werden kann.

U 13. Zu Nummer 3.2.2 Satz 2 Buchstabe d2 - neu -

In Nummer 3.2.2 ist nach Buchstabe d1 - neu - folgender Buchstabe d2 einzufügen:

"d2) eine besondere Belastung durch von dieser Anleitung nicht erfaßte Fremdgeräusche."

Begründung:

Da die TA Lärm die gesetzlichen Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht einschränken kann, sollte als Grund für eine Sonderfallprüfung auch erwähnt werden, daß die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen we-

gen der von der TA Lärm nicht erfaßten Fremdgeräusche im Einwirkungsreich der Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Sonderprüfung wegen der bestehenden Fremdgeräusche, die nach der TA Lärm nicht betrachtet werden sollen, widerspricht der Regelung der Nummer 3.2.1 Absatz 6.

Soweit die Einbeziehung der Fremdgeräusche in die Entscheidungsgründe für eine Genehmigung ausgeschlossen ist, darf auch keine (kostenträchtige und zeitaufwendige) Sonderprüfung erfolgen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Eine Sonderprüfung durch Berücksichtigung von Fremdgeräuschen, die durch diese Verwaltungsvorschrift nicht erfaßt werden sollen, würde zu einer Rechtsunsicherheit und damit zu einem Investitionshemmnis für Betriebe führen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Bundesregierung, Punkt B III, Absatz 2, verwiesen, nach der bestimmte Beiträge zur Gesamtimmission, insbesondere Verkehrs- und Sportanlagenlärm, durch spezielle Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung anderer Immissionsbeiträge geregelt oder aus dem Anwendungsbereich der anlagenbezogenen Vorschriften des BImSchG ausgenommen sind und daß für eine Kumulation sehr verschiedenartiger Geräusche in weiten Bereichen noch keine geeigneten fachlichen Grundlagen bestehen.

U

14. Zu Nummer 3.3

Nummer 3.3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist der Stand der Lärm-minderungstechnik - unabhängig von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 - einzuhalten. Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich im übrigen einzelfallbe-

zogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach den örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Bauleitplanung."

Begründung:

Die vorliegende Fassung der Nummer 3.3 erweckt den in der Praxis Mißverständnisse fördernden Eindruck, daß sich Vorsorgeanforderungen in erster Linie einzelfallbezogen und in Abhängigkeit von der zu erwartenden Immissionssituation bestimmen. Dem steht der Grundsatz des Immissionsschutzrechts (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) entgegen, wonach sich Vorsorgeanforderungen unabhängig von einer konkreten Immissionssituation zunächst nach dem Stand der Lärminderungstechnik bemessen. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die durch den Umweltausschuß vorgeschlagene Änderung der Nummer 3.3 hat zur Folge, daß zur Erfüllung der Vorsorgepflicht in erster Linie auf den Stand der Technik abgestellt wird. Das bedeutet, daß von den Anlagenbetreibern die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik auch unter der Bedingung erwartet wird, daß am maßgeblichen Immissionsort die Richtwerte unterschritten werden. Dies kann die Forderung von unnötigen und kostenaufwendigen Investitionen nach sich ziehen. Ebenso gehen damit beispielsweise Standortvorteile verloren, die die Ansiedlung in einem Industriegebiet bietet. Dabei gilt zu bedenken, daß die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt wird, wonach ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen gewahrt bleiben muß. Da Lärmemissionen im Gegensatz zu stofflichen Emissionen sich weder anreichern, noch über weitere Entfernungen transportiert werden, noch sonst als Immission in der Ökosphäre verbleiben, ist ein weiterer Aufwand zur Lärminderung im Hinblick auf die Schutzziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unverhältnismäßig, wenn durch die am Immissionsort zu erwartenden Lärmimmissionen auch bei Berücksichtigung möglicher künftiger Entwicklungen keine erheblichen Belästigungen zu befürchten sind. Deshalb kommt es bei Vorsorgemaßnahmen zuerst auf die Höhe und Schädlichkeit der Geräuschemissionen am Immissionsort an. Der Stand der Technik kann bzw. darf daher nicht das primäre Entscheidungskriterium im Rahmen der Vorsorgepflicht sein.

15. Zu Nummer 4.1

U

In Nummer 4.1 Satz 1 sind in Buchstabe a nach den Wörtern "Stand der Technik" die Wörter "zur Lärminderung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; Vereinheitlichung der Ausdrucksweise (siehe auch Nummer 4.1 Buchstabe b).

16. Zu Nummer 4.2 Buchstabe b Satz 1

U

In Nummer 4.2 Buchstabe b sind in Satz 1 die Wörter "ist nicht erforderlich, soweit aufgrund" durch die Wörter "ist erforderlich, soweit nicht aufgrund" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß eine Prognose in der Regel erforderlich und nur unter den genannten Voraussetzungen entbehrlich ist.

17. Zu Nummer 4.2 Buchstabe c

U

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18

In Nummer 4.2 ist Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "relevant" ist durch die Wörter "bei entsprechender Anwendung der Nummer 3.2.1" zu ersetzen.
- b) Am Ende ist das Wort "kämen" durch das Wort "kommen" zu ersetzen.

Begründung:

In der Praxis würde die Feststellung der Relevanz einer Überschreitung zu Auslegungsfragen führen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen enthält Nummer 3.2.1 eine Konkretisierung, die entsprechend auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten sollte.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Anwendung von einheitlichen Verfahren bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen trägt den differenzierten Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Errichtung und Betrieb dieser Anlagen nicht mehr genügend Rechnung. Für die nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz Verfahrensvereinfachungen und -erleichterungen, da diese aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes nicht in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Dieses Prinzip sollte auch in der TA-Lärm bestehen bleiben.

Die Nummer 4 bezieht sich ausschließlich auf nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen. Für diese Anlagen ist daher ein geringeres Prüferfordernis vorhanden, was in der Nummer 4.2 der Vorlage auch zum Ausdruck gebracht wird. Die Vorlage sieht eine vereinfachte Regelfallprüfung für diese Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren vor, wonach von der Berücksichtigung der Vorbelastung abgesehen werden kann, wenn es bei Anlagenbetrieb nicht zu relevanten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann. Der Begriff der Relevanz ist in der Nummer 3.2.1, die ausschließlich auf genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung findet, im dritten Absatz näher bestimmt und nur insofern findet die Nummer 3.2.1 Anwendung auf nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Empfehlung ersetzt das Wort „relevant“ durch die Anforderung, die Nummer 3.2.1 insgesamt entsprechend anzuwenden. Damit wird die Regelfallprüfung für genehmigungsbedürftige Anlagen grundsätzlich auf nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen übertragen. Diese Forderung ist als überzogen, unnötig verfahrenshemmend und sachlich nicht begründet abzulehnen.

Wi 18. Zu Nummer 4.2 Buchstabe c

In Nummer 4.2 ist Buchstabe c wie folgt zu ändern:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17

- Nach dem Wort "relevant" sind die Wörter "im Sinne von 3.2.1 Abs. 3" einzufügen.
- Das Wort "würde" ist durch das Wort "wird" zu ersetzen.
- Das Wort "kämen" ist durch das Wort "kommen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß der Begriff "relevant" hier im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 3 zu verstehen ist.

U

19. Zu Nummer 4.2a - neu -

Nach Nummer 4.2 ist folgende Nummer 4.2a - neu - einzufügen:

"4.2a Ergänzen de Prüfung im Sonderfall

Für eine ergänzen de Prüfung im Sonderfall von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt Nummer 3.2.2 entsprechend."

Als Folge

ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Auch bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen können Umstände auftreten, die von der vereinfachten Regelfallprüfung nicht abgedeckt werden. In diesen Sonderfällen ist eine ergänzen de Prüfung durchzuführen. Hierfür sind die Kriterien der Nummer 3.2.2 entsprechend heranzuziehen, um eine vergleichbare Handhabung der Sonderfallprüfung für alle Anlagen, die von der TA Lärm erfaßt werden, sicherzustellen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Anwendung von einheitlichen Verfahren bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen trägt den differenzierten Anforderungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Errichtung und Betrieb dieser Anlagen nicht mehr genügend Rechnung. Für die nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz Verfahrensvereinfachungen und -erleichterungen, da diese aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes nicht in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu

benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Dieses Prinzip sollte auch in der TA Lärm bestehen bleiben.

Die Nummer 4 bezieht sich ausschließlich auf nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen. Für diese Anlagen ist daher ein geringeres Prüferfordernis vorhanden, was in der Vorlage auch zum Ausdruck gebracht wird. Die Vorlage sieht keine Sonderprüfung für diese Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren vor, wie sie für genehmigungsbedürftige Anlagen gefordert werden kann.

Die Empfehlung des Unterausschusses hingegen fordert Sonderprüfungen auch für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend den Sonderprüfungen für genehmigungsbedürftige Anlagen. Diese Forderung ist als überzogen, unnötig, verfahrenshemmend und sachlich nicht begründet abzulehnen.

U 20. Zu Nummer 4.3 Satz 1

In Nummer 4.3 ist in Satz 1 nach der Angabe "Nummer 4.1" die Angabe "Buchstabe a" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

U 21. Zu Nummer 5.1 Abs. 1

In Nummer 5.1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG hat die zuständige Behörde von den geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betreiber am wenigsten belastet. Die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben sind zu ermitteln und zu bewerten."

Begründung:

Bei der Prüfung, ob eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG zu erlassen ist, hat die Prüfung der Erforderlichkeit (Satz 2) Vorrang gegenüber

der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Einer Prüfung der zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen können nur Maßnahmen unterzogen werden, die sowohl geeignet als auch erforderlich sind. Daher ist der bisherige Satz 2 an den Anfang zu stellen.

U 22. Zu Nummer 5.1

In Nummer 5.1 Abs. 2 sind im fünften Anstrich die Wörter "Duldungspflicht nach dem" zu streichen.

Begründung:

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht nur die Pflicht der betroffenen Anwohner einzubeziehen, erhöhte Lärmbelastungen zu dulden, sondern auch die Verpflichtung des Betreibers, ggf. umfassende Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Duldungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 906 Abs. 2) können durch die TA Lärm nicht eingeschränkt werden. Solche Duldungspflichten, die einen Entschädigungsanspruch nach sich ziehen können, entstehen insbesondere an Altstandorten, deren Errichtung zeitlich vor der Errichtung der Wohnbebauung liegt. Der notwendige Interessenausgleich muß in diesen Fällen auf dem Zivilrechtsweg gefunden werden.

U 23. Zu Nummer 5.1 Abs. 3

In Nummer 5.1 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ausführungen sind überflüssig.

U 24. Zu Nummer 5.1 Abs. 4

In Nummer 5.1 Abs. 4 sind nach dem Wort "ergibt" die Wörter ", die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt" einzufügen.

Begründung:

Ein Absehen von nachträglichen Anordnungen ist nicht mehr gerechtfertigt, soweit die Überschreitung der Immissionsrichtwerte zum überwiegenden Teil auf eine Anlage zurückgeht. Es ist nur dann gerechtfertigt, auf eine nachträgliche Anordnung zu verzichten, wenn der Beitrag der Einzelanlage zur Gesamtbelastung gering ist.

U 25. Zu Nummer 5.3 Abs. 4 - neu -

In Nummer 5.3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

"Sofern durch ein Kontingentierungsverfahren sichergestellt ist, daß eine Anlage auch bei Hinzutreten weiterer Geräuschquellen keinen relevanten Beitrag zur Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen leistet, können weitergehende Anordnungen zur Einhaltung der Schutzanforderungen nach den Nummern 3.1 Buchstabe a oder 4.1 für diese Anlage nicht getroffen werden."

Begründung:

Das Kontingentierungsverfahren ist ein Instrument, das dem einzelnen Anlagenbetreiber Gewißheit gibt, seine Anlage auch bei Hinzutreten weiterer Geräuschquellen trotz Berücksichtigung von Fremdgeräuschen weiterhin betreiben zu können. Auf diese Möglichkeit sollte in der TA Lärm hingewiesen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Empfehlung wird die Lärmkontingentierung ohne Begriffserläuterung in die TA Lärm eingeführt. Der Antrag, mit dem die Anordnungsbefugnis der Behörden eingeschränkt werden soll und daher vordergründig als wirtschafts-

freundlich eingestuft werden könnte, führt jedoch erstmals in eine Vorschrift, die in Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist, die Kontingentierung ein. Grundsätzlich wird damit das Kontingentierungsverfahren akzeptiert, mit dem unternehmerische Planungsfreiheiten deutlich und - wegen fehlender Definitionen - unberechenbar eingeschränkt werden können.

Wo 26. Zu Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe e

In Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe e sind die Wörter „in Gebieten für ausschließliche Wohnnutzung“ durch die Wörter „in reinen Wohngebieten“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Neufassung der TA Lärm sollten einheitlich die Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung zugrundegelegt werden.

Die mit dem Hinweis auf Überlegungen zur umfassenden Überarbeitung der Baunutzungsverordnung begründete, sonst nicht systemgerechte Einführung einer durch ihre faktische Bebauungsstruktur umschriebenen Gebietskategorie würde einem künftigen Rechtssetzungsverfahren vorgreifen. Im übrigen erscheint es durchaus denkbar, daß das Konzept der Gebietskategorie im Rahmen der Novellierung der BauNVO insgesamt weitergehende Änderungen erfährt.

U 27. Zu Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe f

In Nummer 6.1 Satz 1 sind in Buchstabe f nach den Wörtern "in Kurgebieten," die Wörter "in Gebieten" einzufügen.

Begründung:

Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte erfolgt grundsätzlich zu Gebieten. Dies sollte konsequent durchgeführt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Einfügung des Begriffes "Gebiet" vor die Begriffe "Krankenhäuser und Pflegeanstalten" vermittelt den Eindruck, als handele es sich flächenmäßig um

ähnliche Bereiche wie die vorgenannten Gebiete. Dies ist aber regelmäßig nicht der Fall, so daß die Einfügung des Begriffes "Gebiet" zu unberechtigten Folgerungen führen kann. Auch kennt die in diesem Falle maßgebliche Baunutzungsverordnung lediglich "Klinikgebiete" als Sondernutzungsgebiete gemäß § 11.

U 28. Zu Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2

In Nummer 6.4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt."

Begründung:

Es dient der Vereinfachung des Vollzugs der Vorschrift, wenn der Beurteilungspegel regelmäßig für die "ungünstigste volle Stunde" zu bilden ist, wie das auch in der 18. BImSchV vorgegeben wird. Damit wird ein störungsfreier Schlaf sichergestellt. Wenn der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung gebildet wird, muß sichergestellt sein, daß der Immissionsanteil der zu beurteilenden Anlage während der "ungünstigsten vollen Stunde" relevant zum Beurteilungspegel beiträgt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

In den Fällen, wo der Beurteilungspegel nicht mehr auf die vollen acht Nachtstunden verteilt werden kann, ergeben sich bereits höhere Anforderungen für die betroffenen Anlagenbetreiber. Eine generelle Abstellung auf die ungünstigste volle Nachtstunde würde daher unverhältnismäßig sein. Die gegenwärtige Regelung gewährleistet bereits ausreichenden Schutz vor schädlichen Geräuschimmissionen. Eine gewünschte Vereinfachung des Vollzugs kann nicht allein zu Lasten der Anlagenbetreiber gehen.

29. Zu Nummer 6.5 Satz 1

U

In Nummer 6.5 sind in Satz 1 die Wörter "Buchstaben d bis f" durch die Wörter "Buchstaben c bis f" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeiten erhöhter Empfindlichkeit sollen für alle Gebiete Anwendung finden, in denen die Wohnfunktion maßgeblichen Anteil an der Gebietsnutzung hat. Das ist für Dorf-, Kern- und Mischgebiete der Fall.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung zielt darauf, die Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete als besonders schutzwürdige Gebiete zu erklären und Gewerbelärm nach Nummer 6.5 mit Zuschlägen von 6 dB(A) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen zu versehen. Diese Forderung würde zur Einschränkung der Industriestandorte in der Bundesrepublik führen, da Kern-, Dorf- und Mischgebiete bei Gemengelagen die häufigste Gebietsstruktur für die Nachbarschaft von größeren Industriestandorten darstellen. Dorf-, Kern- und Mischgebiete sind keine Gebiete mit erhöhter Empfindlichkeit der dort lebenden Menschen. Diese Gebiete haben überwiegend eine gemischte Struktur zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Berücksichtigung der hier vorgesehenen Ruhezeiten auch in Kern-, Dorf- und Mischgebieten ist städtebaulich bedenklich im Hinblick auf die Wertung des Verordnungsgebers in den §§ 5, 6 und 7 der Baunutzungsverordnung, in denen Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind. Die Einschränkung wäre vor diesem Hintergrund nicht begründbar.

30. Zu Nummer 6.5 Satz 1 Nummer 2

U In Nummer 6.5 ist in Satz 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. An Sonn- und Feiertagen 06.00 bis 22.00 Uhr."

Begründung:

Die Begrenzung des Ruhezeitenzuschlages über die Regelungen für Werktage hinaus lediglich auf den Zeitraum von 13.00 bis 15.00 Uhr trägt dem Schutzbedürfnis und der Empfindlichkeit gegen Geräuschbelästigungen nicht hinreichend Rechnung. Eine gesteigerte Empfindlichkeit an Sonn- und Feiertagen ist vielmehr für den gesamten Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr anzunehmen. Ausnahmen für "Notfälle" (Nummer 7.1) oder im Rahmen "seltener Ereignisse" (Nummer 7.2) bleiben unberührt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Ausweitung der Ruhezeitenzuschläge an Sonn- und Feiertagen auf den gesamten Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr hat eine unnötige Übersensibilisierung dieser Gebiete zur Folge. Gerade in den Zeiten von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Ruhebedürfnis nicht so hoch, so daß deswegen keine Notwendigkeit besteht, durchgehende Ruhezeitenzuschläge einzuführen. Im Hinblick auf die bisher geltende Regelung stellt die Novelle der TA Lärm bereits eine Verschärfung dar, indem Ruhezeitenzuschläge an Sonn- und Feiertagen eingeführt werden. Eine weitere Verschärfung durch Ausdehnung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr kann nicht hingenommen werden.

31. Zu Nummer 6.5 Satz 3

U In Nummer 6.5 sind in Satz 3 die Wörter "oder wegen zwingender betrieblicher" zu streichen.

Begründung:

Bei Nummer 6.5 geht es um die Bewertung der Geräusche, nicht um die Frage, ob Maßnahmen gegenüber dem Anlagenbetreiber gerechtfertigt sind. Die

Erheblichkeit der Geräuschimmissionen hängt nicht davon ab, ob zwingende Gründe für ihre Verursachung bestehen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die in Nr. 6.5 eingeführten Ruhezeiten stellen eine starre Regelung dar, die die bisher geltende Fassung der TA Lärm erheblich verschärfen. Aufgrund zwingender betrieblicher Verhältnisse muß es zumindest in Einzelfällen die Möglichkeit geben, flexibel auf außergewöhnliche Bedingungen reagieren zu können. Durch die geforderte Streichung wird ein Abwägungskriterium aufgehoben, welches unentbehrlich ist, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen, in der auch den betrieblichen Erfordernissen und damit der Sicherung von Arbeitsabläufen Rechnung getragen wird. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung müssen auch die der Anlagenbetreiber mit einfließen. Ein Abstellen allein auf die örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann nicht alleinige Entscheidungsgrundlage sein.

U 32. Zu Nummer 6.6 Satz 3 - neu -

In Nummer 6.6 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen."

Begründung:

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und wegen der großen praktischen Bedeutung sollte die in § 2 Abs. 6 Satz 3 der 18. BImSchV geltende Regelung zur Zuordnung des Immissionsortes bei abweichender Nutzung auch in die neue TA Lärm aufgenommen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung widerspricht dem Rechtsgrundsatz, wonach Bebauungspläne als geltendes Ortsrecht zu betrachten sind, das so lange gilt, bis eine Änderung bzw. Aufhebung erfolgt. Sofern fallweise, z. B. in Gewerbegebieten, Wohnnutzung anzutreffen ist, könnte dies die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe bzw. die Ansiedlung neuen Gewerbes behindern. Die Planungskonzeption der Gemeinde könnte dadurch unterlaufen werden.

Im übrigen würde eine solche Regelung einen wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern.

U
Wo

33. Zu Nummer 6.7 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 6.7 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "von Hoheitsträgern" durch die Wörter "hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar" zu ersetzen.

Begründung:

Gemengelage sind Gebiete, in denen an und für sich unverträgliche Nutzungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Hierbei kann es sich auch um Nutzungen handeln, die weder gewerblich noch industriell oder von Hoheitsträgern verursacht werden. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung und erfaßt zugleich die "Hoheitsträger".

U

34. Zu Nummer 6.7 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -

In Nummer 6.7 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, daß der Stand der Lärmminde- rungstechnik eingehalten wird."

Begründung:

Bei höherer Lärmbelastung sind dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz nicht gewährleistet. Technisch vermeidbare Lärmbelastungen oberhalb der Immissionsrichtwerte sind nicht zumutbar.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Empfehlung des Unterausschusses werden für Gemengelage höchstzulässige Immissionsrichtwerte unabhängig von der Einstufung der an- einander grenzenden Gebiete festgelegt. Nach Absatz 2 der Fassung der Bundesregierung ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes für die Festlegung des geeigneten Zwischenwertes maßgeblich.

Die Festlegung der maximal zulässigen Immissionswerte auf die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete führt zu einer Verschärfung der Regelung, insbesondere dann, wenn beispielsweise ein allgemeines Wohngebiet an ein Industriegebiet angrenzt. Danach müßten an der Grenze eines Industriegebietes die gleichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden wie an der Grenze eines Gewerbegebietes, obwohl für Industriegebiete nachts ein um 20 dB(A) höherer Immissionswert als in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Die mit der Empfehlung beabsichtigte Verschärfung würde in der Praxis speziell in der Nähe von Großstandorten zu erheblichen Problemen führen, da die Regelung weit über das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach Satz 1 hinausgeht.

Würde beispielsweise ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) Nachtwert als Zulässigkeitsgrenze für Kern-, Dorf- und Mischgebiete festgesetzt werden, müßten bestehende Industriestandorte eingeschränkt werden. Gerade im Hinblick auf die Einbeziehung anderer Lärmquellen als die des Anlagenbetreibers zur lärmmäßigen Beurteilung ist es notwendig, zu Nummer 6.7 keine Verschärfungen einzuführen. Es gibt viele Beispiele von Gemengelage, in denen die Lärmpegel über 45 dB(A) Nachtwert liegen, dort auch bauplanerisch akzeptiert und gewerberechtlich genehmigt sind und die dort bestehenden Wohnverhältnisse als dauerhaft gesund, d.h. zumutbar angesehen werden. Auch läßt § 2 der 16. BImSchV höhere Immissionsgrenzwerte zu.

U 35. Zu Nummer 6.7 Abs. 2 Satz 3

In Nummer 6.7 Abs. 2 sind in Satz 3 nach den Wörtern "Anordnung der Anlage" die Wörter "auf dem Betriebsgrundstück" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 36. Zu Nummer 6.9

Nummer 6.9 ist zu streichen.

Als Folge

ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Begründung:

Eine generelle Verminderung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) im Falle von Messungen ist nicht vertretbar. Entsprechend dem Ziel des BImSchG, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen, müßte der ermittelte Wert sogar zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten um die Meßunsicherheit erhöht werden. Das Meßergebnis sollte ohne Zu- oder Abschlag der Beurteilung zugrundegelegt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bei Überwachungsmessungen hat sich aufgrund von Meßgerätefehlern oder klimatischer Bedingungen ein Meßabschlag von 3 dB(A) in der Praxis als gerechtfertigt herausgestellt. Die TA Lärm hat diesen in der Praxis gewonnenen Fehlerbereich für die Überwachung übernommen. Mit der Streichung wird diese praktische Erfahrung negiert und es ist damit zu rechnen, daß die auf den Überwachungsmessungen basierenden behördlichen Maßnahmen einer stärkeren gerichtlichen Überprüfung unterliegen werden.

U 37. Zu Nummer 7.2 Abs. 1

In Nummer 7.2 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "oder auf Antrag des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen oder einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage" sind zu streichen.

b) Es ist folgender Satz anzufügen:

"Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden."

Begründung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die TA Lärm als einer Verwaltungsvorschrift keine Ermächtigungsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen geschaffen werden kann.

U 38. Zu Nummer 7.2 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In Nummer 7.2 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"In der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelästigungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten."

Begründung:

Im Sinne des Schutzzweckes ist eine obere Grenze für die Anzahl der Kalendertage mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch seltene Ereignisse durch mehrere Anlagen erforderlich.

U 39. Zu Nummer 7.3 Abs. 2 Satz 2

In Nummer 7.3 Abs. 2 sind in Satz 2 nach dem Wort "Anlage" die Wörter "auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Treten beim Betrieb der Anlage nur deshalb keine tieffrequenten Geräusche auf, weil Minderungsmaßnahmen durchgeführt wurden, muß die diesbezügliche verwaltungsrechtliche Verpflichtung aufrechterhalten bleiben.

U 40. Zu Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 und 2

In Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Verkehrsgeräusche" durch das Wort "Fahrzeuggeräusche" zu ersetzen.

Begründung:

In Nummer 7.4 Abs. 1 geht es nicht um die Zurechnung von Verkehrsgeräuschen, sondern um eine Klarstellung, daß Geräusche auf dem Betriebsgrundstück auch dann dem Betreiber zuzurechnen sind, wenn sie durch Fahrzeuge verursacht werden, die für den Straßenverkehr (bzw. Schienenverkehr) zugelassen sind.

U 41. Zu Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Betriebsgrundstück" die Wörter "sowie bei der Ein- und Ausfahrt" einzufügen.

Begründung:

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind auch die Ein- und Ausfahrtgeräusche dem Anlagenbetrieb zuzurechnen. Dieser Rechtsprechung sollte in der TA Lärm Rechnung getragen werden.

U 42. Zu Nummer 7.4 Abs. 2

In Nummer 7.4 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden," sind durch die Wörter "Als solche erkennbare Geräusche, des Zu- und Abgangverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in Gebieten nach Nummer 6.1

Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen betrieblicher oder organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden," zu ersetzen.

- b) Im zweiten Spiegelstrich ist vor den Wörtern "keine Vermischung" das Wort "noch" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung der Vorlage trägt den durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien für eine Zurechnung von Verkehrsgeräuschen im Ausnahmefall nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere das Kriterium, wonach eine Zurechnung nur innerhalb von 500 m erfolgen kann, trägt Konstellationen im ländlichen Raum nicht hinreichend Rechnung. Eine Verminderung kann nicht nur durch Maßnahmen organisatorischer Art, sondern auch durch betriebliche Maßnahmen erfolgen. Die Einfügung des Wortes "noch" im 2. Spiegelstrich dient der Klarstellung.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Schon allein aus verfahrensrechtlichen Gründen ist es notwendig, die Geräuschgrenze von 500 Metern beizubehalten, zumal damit bereits eine ausreichende Fläche der Regelung unterliegt. Eine Aufhebung der Geräuschgrenze würde bei den Anlagenbetreibern zu Rechtsunsicherheiten führen und das Beurteilungsverfahren unnötig erschweren. Insbesondere würden sich dadurch auch für die Vollzugsbehörden Erschwernisse bei der Abgrenzung der Bereiche, in denen Verkehrsgeräusche berücksichtigt werden, ergeben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** auch der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung könnte Zu- und Abgangsverkehr in sehr weitem Umfang in die Beurteilung mit einbezogen werden. Mit erheblicher Rechtsunsicherheit und Vollzugsproblemen wäre zu rechnen.

43. Zu Nummer 7.4 Abs. 3

U

In Nummer 7.4 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Das Erfordernis, daß Maßnahmen "tatsächlich und rechtlich möglich sind und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen" müssen, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf an dieser Stelle keiner ausdrücklichen Erwähnung, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits durch die einschränken- den Formulierungen in Absatz 2 zusätzlich Rechnung getragen wird.

44. Zu Nummer A.1.3 Satz 1 Buchstabe b des Anhangs

U

In Nummer A.1.3 Satz 1 des Anhangs ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbe- dürftigen Räumen erstellt werden dürfen;"

Begründung:

Durch die Ergänzung wird der maßgebliche Immissionsort auch für eine Fläche sinnvoll festgelegt, die zwar bebaut ist, aber keine schutzbedürftigen Räume aufweist.

45. Zu Nummer A.1.4. Abs. 1 Satz 1 des Anhangs

U

In Nummer A.1.4. des Anhangs ist in Absatz 1 Satz 1 das Wort "entsprechend" durch die Wörter "in Anlehnung an" zu ersetzen.

Begründung:

Das in Nummer A.1.4 dargestellte Meßverfahren weicht in einer Reihe von Punkten deutlich von DIN 45645-1 Gleichung (1) ab; dies sollte sprachlich verdeutlicht werden.

U 46. Zu Nummer A.2.2 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs

In Nummer A.2.2 des Anhangs ist in Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Zu den Emissionen gewerblicher Anlagen können auch Durchsagen und Rufe menschlicher Stimmen sowie Lautäußerungen von Tieren gehören, soweit dies in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage erfolgt.

U 47. Zu Nummer A.2.2 Abs. 5 des Anhangs

In Nummer A.2.2 des Anhangs ist in Absatz 5 nach dem Wort "können" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Für die konkrete Situation kann es geeignetere Erkenntnisquellen geben.

Die Berücksichtigung zukünftiger Untersuchungsergebnisse sollte nicht ausgeschlossen werden.

U 48. Zu Nummer A.2.3.1 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs

In Nummer A.2.3.1 des Anhangs ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort "Mittelfrequenzen" durch das Wort "Mittenfrequenzen" zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung der Terminologie.

U 49. Zu Nummer A.3.2 Abs. 2 des Anhangs

In Nummer A.3.2 Abs. 2 des Anhangs ist der erste Teilsatz wie folgt zu fassen:

"Können wegen Erschwernissen, die in der Immissionssituation begründet sind, die Messungen nicht mit geeichten Meßeinrichtungen durchgeführt werden (z.B. bei Einsatz von Richtmikrofonen wegen hoher Belastung durch Fremdgeräusche),"

Begründung:

Einschränkung der Ausnahme auf in der Natur der Sache begründete Fälle.

U 50. Zu Nummer A.3.3.7 Satz 1 und 2 der Anlage

In Nummer A.3.3.7 der Anlage sind in Satz 1 und 2 jeweils die Angabe "Ausgabe Juli 1997" durch die Angabe "Ausgabe Juli 1996" zu ersetzen.

Begründung:

Druckfehlerberichtigung.

U 51. Zu Nummer A.3.4.2 Abs. 1 des Anhangs

In Nummer A.3.4.2 des Anhangs sind in Absatz 1 nach dem Wort "mehrere" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

Begründung:

Bei sehr seltener Mitwindwetterlage kann auch in Mitwindrichtung und dabei auch gleichem Abstand gemessen werden.

Außerdem kann es für die Abtrennung des Fremdgeräusches günstiger sein, hinsichtlich der Schallausbreitung zu einem Ersatzmeßort diesen auch in größerer Entfernung als den maßgebenden Meßort zu wählen.

B

52. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

53. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt, daß die Bundesregierung eine Neufassung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vorlegt, mit der bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchsetzung von gesetzlichen Lärmschutzanforderungen sichergestellt sowie zu Rechts- und Investitionssicherheit und Verfahrensbeschleunigung beigetragen werden soll.

Der Bundesrat bedauert jedoch, daß nach Nummer 1 Abs. 2 verschiedene Bereiche vom Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ausgenommen sein sollen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, für diese ebenfalls entsprechende Vorschriften kurzfristig zu erlassen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die im Vorschlag zur EntschlieÙung genannten Bereiche, insbesondere auf nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, ist abzulehnen. Die geltende, nach § 66

Abs. 2 BImSchG übergeleitete Fassung der TA Lärm ist nach ihrer Nummer 1 nur auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbar. Die Heranziehung der TA Lärm zur Beurteilung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger, beispielsweise nur baugenehmigungspflichtiger Anlagen über § 22 BImSchG hängt bisher maßgeblich davon ab, ob es sich um „gewerbeähnlichen“ Lärm handelt. Eine undifferenzierte Erstreckung auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen kommt daher - als unsachgemäß - nicht in Betracht. Die Regelung schafft zudem Rechtsunsicherheit und wirkt investitionshemmend dadurch, daß ein unklares Konkurrenz- und Überlagerungsverhältnis zwischen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbeständen und den Immissionsrichtwerten der TA Lärm entsteht.